

verstehen sei. Die Arbeit ist eingebettet in grundlegende Überlegungen zur Idee des germanischen Erbrechts, zum Forschungsstand sowie zur Terminologie (S. 1–128). Die Fülle der untersuchten normativen und empirischen Quellen ist beeindruckend, die Ergebnisse überzeugen. Nur die Zusammenfassung hätte meines Erachtens noch einmal durchgesehen werden dürfen. Insgesamt ist Sch.-R.s Arbeit ein wesentlicher Baustein der ma. Privatrechtsgeschichte, der jeden Leser bereichern wird.

Steffen Schlinker

John M. KAYE, *Medieval English Conveyances* (Cambridge Studies in English Legal History) Cambridge u. a. 2009, Cambridge University Press, XLV u. 382 S., ISBN 978-0-521-11219-2, GBP 75 bzw. USD 140. – Englische Archive bieten schon für die Zeit seit dem 12. Jh. eine ungewöhnlich reiche Überlieferung urkundlicher Quellen, die die Übertragung von Landbesitz und Nutzungsrechten in unterschiedlichster Ausprägung und Abstufung dokumentieren. Anhand zahlreicher Beispiele aus diesem Quellenfundus sowie der einschlägigen juristischen Formelsammlungen und Traktate bietet K. eine systematische Darstellung der entsprechenden Rechtsgeschäfte und ihrer schriftlichen Fixierung im 12.–14. Jh. Er bietet damit nicht nur ein unschätzbares Hilfsmittel für die Arbeit mit den Quellen, sondern auch eine wertvolle Einführung in einen wichtigen Bereich wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen in einer stark von Landbesitz und landwirtschaftlichen Einkünften geprägten Gesellschaft. Ein Glossar wichtiger juristischer Fachbegriffe erleichtert den Zugang, hätte aber für Leser, die mit dem englischen Rechtssystem wenig vertraut sind, etwas ausführlicher sein können.

Falko Neiningner

Helle VOGT, *The Function of Kinship in Medieval Nordic Legislation* (Medieval Law and Its Practice 9) Leiden u. a. 2010, Brill, VII u. 281 S., 3 Karten, ISBN 978-90-04-18922-5, EUR 119 bzw. USD 168. – Bei der Kodifizierung des Rechts in den drei nordischen Reichen während des 12. bis 14. Jh. wurde ein älterer, unspezifischer Verwandtschaftsbegriff ersetzt durch einen am kanonischen Recht orientierten, präziseren neuen, so lautet die Grundthese dieser dänischen Diss. vom Jahr 2005, die nun in englischer Bearbeitung vorliegt. Erarbeitet wird diese These in zwei Schritten: Der erste Teil behandelt den historischen Hintergrund und die Entstehung der einzelnen Rechtsbücher, der zweite stellt systematisch die Aussagen der diversen Reichs- und Provinzialrechte zur Verwandtschaft zusammen, etwa im Rahmen von Wergeldzahlungen, Erbrecht, Stiftungen und Eherecht. Überall scheint der „kanonische“ Verwandtschaftsbegriff (der allerdings, wie die Vf. betont, vom älteren nicht immer streng zu trennen ist) verwendet, was insofern weniger erstaunt, als nicht wenige Skandinavier, und gerade solche, die an der Ausarbeitung der Gesetzbücher mitgewirkt haben, ein Studium in Paris oder Bologna absolviert hatten (vgl. S. 81–86: „The Fathers of the Laws“). Somit bezieht die Arbeit auch Stellung in der alten Debatte, ob die nordischen Rechtsbücher eher altes germanisches oder modernes europäisches Recht enthalten, zugunsten der zweiten Position. So überzeugend die Argumentation der gründlichen, gleichzeitig flüssig zu lesenden Studie im einzelnen ist, Diskussionsbedarf besteht noch über die Annahme, die Durchsetzung des neuen, „kanonischen“ Verwandtschaftsbegriffs sei eine gezielte Strategie von Seiten der Obrigkeit gewe-